

# I. Anmeldung

TOP: \_\_\_\_\_

**Verkehrsausschuss**  
**Sitzungsdatum 06.10.2016**  
**öffentlich**

**Betreff:**

**Parksituation in der Lerchenbühlstraße**

**hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 20.06.2016**

**Anlagen:**

- Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 20.06.2016

**Bisherige Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Sachverhalt (kurz):**

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantragt einen Bericht über die Verkehrssituation in der Lerchenbühlstraße. Sie weist darauf hin, dass dort das sich ein Lkw-Abstellplatz situiert hätte und die abgestellten Lkw die Fahrbahn verengen und sich hinderlich auf den Radverkehr auswirken würden.

Wie bereits im SöR-Werkausschuss vom September 2010 berichtet, verbietet die Straßenverkehrsordnung in reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 22 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen das regelmäßige Parken von Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 7,5 Tonnen. In der Zeit von 6 bis 22 Uhr unterliegt das Lkw-Parken in der Lerchenbühlstraße - wie auch in vergleichbaren Straßen - den Einschränkungen des § 12 Abs. 3a Nr. 1 StVO nicht. Ebenso unterliegen Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5t keinen Beschränkungen. Die Lerchenbühlstraße liegt bauplanungsrechtlich im Geltungsbereich der Bebauungspläne 3892 und 3872, die ein reines Wohngebiet festsetzen. Regelmäßiges Parken ist durch die Literatur und Rechtsprechung wie folgt definiert: "Regelmäßig parkt, wer nicht nur ab und zu, sondern wiederholt in einem nach § 12 Abs. 3 a Satz 1 StVO geschützten Gebiet parkt. Auch größere zeitliche Abstände können bei ständiger Wiederholung zur Annahme der Regelmäßigkeit ausreichen" (Hentschel in Hentschel/ König/ Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage, 2009, § 12 Rn. 7, § 12 StVO Rn. 60 a m. w. Hinweisen).

Die auf den Fotos sichtbaren LKW sind vermutlich 7,49 Tonner, die nicht unter die oben beschriebene Regelung fallen. Tatsächlich stellt dies die Polizei aufgrund der konkreten Fahrzeugdaten fest. Die dargestellten Fahrzeuge stehen noch regelkonform in der Parkbucht. Auch sind Einengungen in einer Tempo-30-Zone unproblematisch solange 3,05 m für den fließenden Verkehr verbleiben.

Begegnungsverkehr muss hier nicht überall möglich sein.

Die Polizei kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten gegen verbotswidrig geparkte Lkw einschreiten und Verwarnungen aussprechen sowie die Fahrer zum Entfernen der Fahrzeuge auffordern. Die Überwachung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung wird im vorliegenden Fall in die Leere laufen, da die Verbotzeiten zumeist außerhalb der Einsatzzeiten liegen. Die Stadt Nürnberg kann - da die Rechtslage eindeutig ist - gegen Lkw-Parken nur mit baulichen Maßnahmen, z. B. der Unterteilung der Längsparkbuchten mittels Pflanzung von Straßenbäumen oder dem Einsatz mobiler Grünelemente vorgehen. Dazu müssen planerische Kapazitäten und Finanzmittel zur Verfügung stehen.

**Beschluss-/Gutachtenvorschlag:**  
entfällt, da Bericht

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

**Gesamtkosten**

€

**Folgekosten**

€ pro Jahr

- dauerhaft  nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**

(mit Ref. II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ *weiter bei 3.*)  
 Ja  
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans  
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von  Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)  
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein  
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Verkehrssituation an der Lerchenbühlstraße betrifft alle gesellschaftlichen Gruppierungen gleichermaßen. Besondere, gruppenspezifische Nachteile oder Erschwernisse bestehen nicht.

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
- 
- 
- 

II. **Herrn OBM**

III. **Ref.VI/Vpl**

Nürnberg,  
Referat VI

(4027)